

Brüssel, den 30. September 2026
(OR. en)

13738/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0288 (NLE)

UK 196
JAI 1218
COPEN 359
IXIM 205

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 496 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 496 final.

Anl.: COM(2026) 496 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2026
COM(2026) 496 final

2026/0288 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorschlag über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in einem Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft geschaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet und die Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien wahrt. Nachdem das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet worden war, trat es am 1. Mai 2021 in Kraft. Mit dem Abkommen wurde unter anderem der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit eingerichtet.

2.2. Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird eine Reihe gemeinsamer Gremien eingesetzt, darunter der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden „Sonderausschuss“), bei dem es sich um ein „durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium“ im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Der Sonderausschuss wird eingesetzt, um Angelegenheiten zu behandeln, die unter Teil Drei („Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten“) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit fallen.

Der Sonderausschuss ist im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich unter anderem befugt, die Durchführung von Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu überwachen und zu überprüfen, den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und in allen Angelegenheiten, für die dies im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen.

2.3. Der geplante Rechtsakt des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Gemäß Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit kann der Sonderausschuss die in den Absätzen 4 und 5 des Artikels genannten und in Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegten Standardformblätter nach Bedarf ändern (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“).

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem geplanten Rechtsakt sollen die in Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit enthaltenen Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit an die operativen Anforderungen des Titels XI des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit angepasst werden, der die justizielle Zusammenarbeit zum Zwecke der Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten regelt. Dadurch sollen Unklarheiten in den derzeitigen Formblättern beseitigt werden, da die unterschiedliche Auslegung bestimmter Abschnitte der derzeitigen Formblätter in der Praxis die wirksame Zusammenarbeit beeinträchtigt.

Es liegt im Interesse der Union, die Rechtssicherheit zu erhöhen, indem sie sicherstellt, dass die Standardformblätter vollständig an die jeweiligen operativen Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit angeglichen werden. Sachverständige der Union und des Vereinigten Königreichs haben gemeinsam einen Vorschlag für die geänderten Formblätter ausgearbeitet, um die derzeitigen Unstimmigkeiten in den Formblättern hinsichtlich der Anforderungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu beseitigen, wobei die Ansichten der Akteure im Vereinigten Königreich und der Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden – die geänderten Formblätter sind in dem diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügten Entwurf des Beschlusses des Sonderausschusses enthalten.

Da der Sonderausschuss gemäß Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Standardformblätter (Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) bei Bedarf ändern kann, muss der Standpunkt festgelegt werden, der im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertreten ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit) eingesetztes Gremium.

Gemäß Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit kann der Sonderausschuss die in den Absätzen 4 und 5 genannten Standardformblätter (Anhang 46 des

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) bei Bedarf ändern. Nach der Annahme werden die Ersuchen unter Verwendung dieser neuen Standardformblätter gestellt. Daher hat der geplante Rechtsakt Rechtswirkung. Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Somit ist Artikel 82 Absatz 1 AEUV die materiellrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 82 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit diesem Rechtsakt des Sonderausschusses die Formblätter nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) geändert werden, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen³,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“), das am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde ein Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit eingesetzt.
- (2) Nach Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens kann der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit die Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach den Absätzen 4 und 5 des genannten Artikels nach Bedarf ändern.
- (3) Eine Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 (Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) wird die vollständige Angleichung dieser Formblätter an die Anforderungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gewährleisten und die wirksame Zusammenarbeit verbessern.
- (4) Ein Beschluss des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige

³ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 wird für die Union verbindlich sein.

- (5) Daher ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist.
- (6) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689, der sich auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.
- (7) Dänemark und Irland sind aufgrund des Beschluss (EU) 2021/689 durch Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses, mit dem das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit durchgeführt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*